

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages der Gemeinde Bergen

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.06.2005 und des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes, mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern, Az.: 230.22-1405 TS vom 14.05.1991, wird nachstehend der Wortlaut der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages der Gemeinde Bergen in der vom 01.01.2004 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. die Satzung vom 11.09.1992 (Amtsblatt Nr. 19 vom 11.09.1992)
2. die Satzung vom 23.12.1993 (Amtsblatt Nr. 27 vom 23.12.1993)
3. die Satzung vom 02.09.1999 (Amtsblatt Nr. 18 vom 03.09.1999)
4. die Satzung vom 31.08.2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 31.08.2001)
5. die Satzung vom 10.10.2003 (Amtsblatt Nr. 22 vom 24.10.2003)

Bergen, den 13.04.2006
Gemeinde Bergen

B. Gietl
1. Bürgermeister

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1 Beitragpflicht

Personen, die sich zu Kur - oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet mit Ausnahme der Gemeindeteile Holzhausen, Irlach und Leiten.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An- und Abreisetage gelten als ein Tag.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
- | | |
|--|--------|
| für jede Person ab vollendetem 14. Lebensjahr | -,90 € |
| für Kinder vom 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | -,45 € |
- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
- (3) Für Schüler- und Jugendgruppen, welche sich in Pensionen, Hotels, Gasthöfen und Privatunterkünften während der Schulzeit aufhalten, wird kein Kurbeitrag erhoben.
- (4) Für Aufenthalte in der Jugendherberge wird kein Kurbeitrag erhoben.
- (5) Von Schwerbehinderten mit einer Behinderung von 80% und mehr wird kein Kurbeitrag erhoben. Begleitpersonen sind unabhängig vom Prozentsatz der Behinderung des/der Schwerbehinderten vom Kurbeitrag befreit, sofern im Ausweis „B“ = Begleitperson notwendig, eingetragen ist.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs.4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten

der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.
Absatz 2 gilt entsprechend.

- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen dem Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrages getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie im Sinne des § 4 Abs. 3 zulässig.
- (2) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.*

*Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 21.6.1991 (Amtsblatt Nr. 12 vom 21.6.1991). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.